# 2405/AB vom 11.02.2019 zu 2479/J (XXVI.GP)

An den Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 <u>Wien</u>

Geschäftszahl: BMVIT-12.500/0010-I/PR3/2018

11. Februar 2019

## Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Dezember 2018 unter der Nr. 2479/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einmeldung der Leistungen und Förderungen der Stiftungen und Fonds in die Transparenzdatenbank gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu den Fragen 1 bis 5:

- Welche Stiftungen und Fonds fallen in die Zuständigkeit des BMVIT? Um detaillierte Auflistung und Aufschlüsselung nach Jahren 2013-2018 wird ersucht. Zudem wird ersucht, die Fragen 2-4 auch in die Auflistung miteinzubeziehen.
- Welche dieser Stiftungen und Fonds melden Förderungen und Leistungen in die Transparenzdatenbank ein?
- Welches Budget steht in diesen Stiftungen und Fonds jeweils zur Verfügung? Wie groß ist der Anteil, den das BMVIT jeweils zur Verfügung stellt?
- Wirken Sie darauf hin, dass alle Stiftungen und Fonds jene Leistungen und Förderungen, die vom Transparenzdatenbankgesetz 2012 umfasst sind, gesetzeskonform in die Transparenzdatenbank einmelden?
  - a. Wenn ja, wie?
  - b. Welche konkreten Schritte haben Sie bereits gesetzt?
  - c. Welche konkreten Schritte werden Sie setzen?
- Wurden, entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofes, die bestehenden Stiftungen und Fonds auf Zweckmäßigkeit evaluiert?
  - a. Wenn ja, was war das Ergenis?
  - b. Wenn ja, wurden Stiftungen und Fonds, die nicht zweckmäßig sind, aufgelöst?
  - c. Wenn nein, weshalb wurde die Evaluierung nicht durchgeführt?

#### Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds (VSF)

Der "Österreichische Verkehrssicherheitsfonds" wird gemäß § 131a Abs. 2 KFG beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eingerichtet und von ihm verwaltet (Verwaltungsfonds gemäß § 131a Abs. 1 KFG) und meldet Förderungen und Leistungen in die Transparenzdatenbank ein.

Seitens meines Ressorts wird kein Budget bereitgestellt. Die Mittel des VSF werden ausschließlich gemäß § 131a Abs. 3 KFG aufgebracht.

Der VSF war Gegenstand einer Prüfung durch den Rechnungshof in den Jahren 2013 bis 2015 sowie 2017 (Follow-Up-Prüfung). Die Vergabe der Evaluierung der bisherigen vom VSF gesetzten Maßnahmen befindet sich derzeit in Vorbereitung.

• Klima- und Energiefonds (KLIEN)

Errichtet wurde der KLIEN mit dem Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. I Nr. 40/2007 vom 6.7.2007, als ein Fonds des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 2 KLI.EN-FondsG). Laut § 6 Abs. 1 gehören der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder eine von ihm entsandte Vertretung und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder eine von ihm entsandte Vertretung dem Präsidium des KLIEN an; das Präsidium ist nach § 5 Zif. 1 ein Organ des KLIEN.

Der Klima- und Energiefonds ist weder als definierende noch als leistende Stelle identifiziert, dessen Programme werden jedoch als Leistungsangebote von den leistungsgebenden Ressorts (BMVIT und BMNT) in der Transparenzdatenbank eingepflegt. Die Einmeldung der Leistungsangebote und der Leistungsmitteilungen in die TDB erfolgt von den Abwicklungsstellen des KLIEN (das sind jene Agenturen, auf welche der Klima- und Energiefonds für die Abwicklung von Förderprogrammen entsprechend § 19 KLI.EN-FondsG zugreift).

Aus dem Zuständigkeitsbereich des BMVIT standen für die Jahresprogramme des KLIEN in den Jahren 2013-2018 nachstehende Beträge zur Verfügung:

- o 2013: 59,325 Mio. EUR
- o 2014: 42,000 Mio. EUR
- o 2015: 47,000 Mio. EUR
- o 2016: 47,000 Mio. EUR
- o 2017: 57,670 Mio. EUR
- o 2018: 47,000 Mio. EUR

Der Klima- und Energiefonds unterzieht sich laufend externen Prüfungen (bspw. durch Wirtschaftsprüfer, nationale und internationale Evaluatorinnen und Evaluatoren), um seine Aktivitäten zu überprüfen und zu evaluieren. Dies geschieht auf Programm-Ebene, im Hinblick auf Gesamtwirkungen (THG, Energie-Effizienz u.ä.), im Hinblick auf die budgetären Gebarungen und auf die Angemessenheit von Abwicklungskosten. Die Ergebnisse der Prüfungen sind durchgängig positiv und können dem Parlament zur Verfügung gestellt werden. Eine Prüfung des Rechnungshofs findet sich in dessen Bericht 2011. Darin formulierte Kritikpunkte wurden aufgegriffen und bearbeitet. Die Zweckmäßigkeit als solche wurde nicht hinterfragt. Die Internationale Energieagentur IEA hat im Rahmen des In Depth Review zu Österreich (2014) das Energiesystem, inkludierend den Klima- und Energiefonds, tiefgehend geprüft und den besonderen Nutzen des Klima- und Energiefonds für das österreichische Energiesystem – mit Fokus auf die angebotenen energierelevanten FTEI- und Markt-Förderungen - herausgestrichen.

Nationalstiftung f
ür Forschung, Technologie und Entwicklung (NATS)

Bei der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung handelt es sich weder um eine Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz noch nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz.

#### Zu Frage 6:

Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob Stiftungen oder Fonds gegründet werden?

Ob Stiftungen und Fonds gegründet werden ist eine Entscheidung des Gesetzgebers.

Ing. Norbert Hofer